

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

4. Gegenansichten

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

Der negative Befund wird wiederum ergänzt durch m. E. überzeugende Ausschlußbeweise, die sich uns ergeben, sobald wir die Gliederung der geistlichen Gerichtsbarkeit ins Auge fassen, wie sie zur Zeit und in der Gegend Eykes sich entwickelt hatte.

3. Die geistliche Gerichtsbarkeit zeigt uns eine vertikale Zweigliederung, in das Bischofsgericht und in die niedere geistliche Gerichtsbarkeit, die in Quellen und in Wissenschaft als Archidiakonat bezeichnet wird. Die Gerichtsgemeinde des Bischofs ist eine Personalgemeinde, da der Send von Eximierten besucht wird (Schöffenbare, anderwärts Sendbare). Der Bischofsend kann für unsere Zwecke beiseite bleiben. Das Archiadiakonat ist in den in Frage kommenden Rechtsgebieten verteilt an verschiedene Inhaber. Diese Inhaber, die Archidiakone, sind kirchliche Würdenträger oder Vorsteher von Stiften. Auch der Domprobst ist nur Sendrichter als Inhaber eines Archidiakonats, z. B. in Magdeburg des städtischen. Diese Gliederung der Archidiakonate ist aber überall nur eine horizontale (keine vertikale). Die Aufteilung erfolgt nach Ortsbezirken, nicht nach Ständen. Jeder Ort hat seinen »archidiakonus loci«, dessen Gericht von allen nicht vor dem Bischofsend gehörenden Personen zu besuchen ist. Aber jeder Ort untersteht nur einem Archidiakon. Das ist die von mir betonte lokale Einheit des Archidiakonats. Deshalb kann es ein landsassenfreies Sendgericht des Domprobstes auf dem flachen Lande nicht gegeben haben. War er an dem Orte selbst Archidiakon, so wurde sein Gericht von allen nicht vor das Bischofsend gehörenden Personen besucht. Folglich kann ein ausschließlich von Pfleghaften besuchtes Sendgericht nur in dem städtischen Sendgerichte gefunden werden.

4. Die Schlüssigkeit dieser Erwägungen wird bestätigt, wenn wir uns die Argumente vergegenwärtigen, welche die Gegner

der städtischen Deutung vortragen:

a) v. Amira¹) hilft sich mit einer Anzweiflung. Er vermißt, daß ich besondere Belege für jeden einzelnen Bezirk gebracht hätte. Als »Hauptargument« macht er geltend, daß meine Ansicht zu folgendem Ergebnis führe. »Es hätte außerhalb des Stadtrechts nicht nur keine besonderen Sendgerichte

¹⁾ A. a. O. S. 381.

für Pfleghafte und Landsassen, sondern auch kein besonderes Sendgericht für Schöffenbare gegeben. Durch dieses Argument glaubt er die Bahn frei zu haben für die Hypothese einer vertikalen Gliederung auch des Archidiakonats 1). Dieses Hauptargument beruht auf dem Mißverständnis, daß ich unter Archidiakonat die gesamte geistliche Gerichtsbarkeit verstanden hätte, während ich deutlich und dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend, nur die niedere geistliche Gerichtsbarkeit unter Ausschluß der bischöflichen mit diesem Worte bezeichne. Im übrigen ist das Hauptargument v. Amiras lediglich Wortpolemik, Beanstandung einer vermeintlichen Terminologie. Sachliche Bedeutung hat es überhaupt nicht, denn aus der Feststellung einer vertikalen Zweigliederung kann kein vernünftiger Mensch das Bestehen einer vertikalen Dreigliederung folgern, wie sie v. Amira vermutet.

b) Molitor²) hat meine städtische Deutung abgelehnt, aber er findet gleichfalls das Sendgericht des Domprobstes in den Städten und meint, daß dieser Anhaltspunkt allerdings für meine Deutung spreche.

c) Meister³) glaubt den Stand der Pfleghaften mit Sicherheit ermittelt zu haben. Aber das Merkmal des Sendgerichts wird mit Stillschweigen übergangen, ohne daß diese auffallende Lücke der Untersuchung erklärt oder überhaupt erwähnt wird.

d) Auch Beyerle ist in seinen Pfleghaften auf dieses Merkmal nicht eingegangen, wie dies bei ihm sich durch den Aufbau seiner Untersuchung erklärt. Beyerle hat damals die städtische Deutung nicht geprüft, sondern ihre Widerlegung durch Amira als Voraussetzung seiner Arbeit behandelt.

e) v. Schwerin⁴) beruft sich nur auf v. Amiras Hauptargument. Er behandelt »Archidiakonat« gleichfalls als allgemeine

^{1) »}Ebensogut ließe sich denken der Domprobst habe wie ein gewöhnlicher Erzpriester der Landsassen seines Archipraesterbezirks, außerdem aber den Send der Pfleghaften des Archidiakonats oder gar der ganzen Diözese abgehalten«. Daß Amira die Hauptmasse der Bauern, die Laten, überhaupt nicht unterbringt, entspricht seiner sonstigen Unkenntnis der sächsischen Zustände.

²⁾ Die Stände der Freien in Westfalen und im Sachsenspiegel 1910, S. 53,

³⁾ Ostfälische Gerichtsverfassung, 1912. Die Lücke ist für den Mangel an Vertiefung in das Problem kennzeichnend.

⁴⁾ Rezension S. 710.

Bezeichnung für geistliche Gerichtsbarkeit. Er meint ich hätte v. Amiras Hauptargument gar nicht widerlegt und dieses Argument sei »schlüssig.« Daß dieses Argument überhaupt nur Wortpolemik ist und einer jeden sachlichen Bedeutung entbehrt, das hat v. Schwerin noch nicht erkannt, obgleich ich darauf hingewiesen hatte.

f) Die Rezension Beyerles 1) zeigt eine sachliche wenn auch sehr unbestimmte Stellungnahme. Beyerle sagt: Ȇber die Parallele der Sendpflicht der Pfleghaften vor dem Domprobst und ihrer weltlichen Dingpflicht gegenüber dem Grafschaftsschultheißen ist trotz der kritischen Bemerkungen v. Amiras und v. Schwerins das letzte Wort noch nicht gesprochen. Es dürfte sich erübrigen, selbst in der Begrenzung auf die kirchliche Dingpflicht beim Send des Domprobstes an eine auf städtische Bürger begrenzte²) Gerichtsgemeinde zu denken.« Der Schlußsatz zeigt wieder, daß Beyerle meiner städtischen Deutung in ihrem positiven Inhalte zustimmt und mit mir die Angaben Eykes auf die Stadt, allerdings auch zugleich auf das Land bezieht. Aber diese Erstreckung ist nicht annehmbar. In Frage stehen »Sendgerichte« im Sinne der besuchten Sendgerichtsversammlungen. Die Kombination Beyerles würde daher in der Annahme bestehen, daß die auf dem Lande wohnenden Pfleghaften von den Besuchern des lokalen Sendgerichts frei waren, dafür ein städtisches Sendgericht besuchen mußten und daß die Sendgerichtsversammlung der Stadt nicht nur Städter, sondern auch die bäuerlichen Pfleghaften eines größeren Bezirks umfaßte. Eine solche Einrichtung ist schon sachlich schwer denkbar. Sie würde die Sendpflicht der ländlichen Pfleghaften erschwert und die Zwecke des Rügegerichts gefährdet haben. Aber sie ist auch mit den Quellenzeugnissen nicht vereinbar. Die Zugehörigkeit der ländlichen Pfleghaften zu den Archidiakonaten der Stadt steht mit der örtlichen Gliederung in nicht zu vereinigendem Widerspruche. Ebenso ergaben die Nachrichten über das städtische Sendgericht, daß es nur Bürger umfaßte. Das »jedenfalls erledigt sich«, das Beyerle gebraucht, ist durch die gegenteilige Feststellung zu ersetzen.

¹⁾ A. a. O. S. 509.

²⁾ Die Hervorhebung rührt von mir her.